

SATZUNG

NEUFASSUNG VOM 06.04.1973
GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM 02.11.1997, AM 07.01.2005 UND AM 26.11.2016

§ 1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Aufgabe des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung der Burgfestspiele Neunußberg und der damit zusammenhängenden kulturellen Veranstaltungen, sowie die Erhaltung und der Ausbau der Festspielanlagen.

§ 2 Name und Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Burgfestspiele Neunußberg“, hat seinen Sitz in Neunußberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen. Er führt den Namenszusatz: „e. V.“
- (2) Gerichtsstand ist Viechtach; Erfüllungsort ist Neunußberg.

§ 3 Ein- und Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Vereinigungen, Körperschaften, Verbänden und Organisationen werden. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

(2) Die Mitgliedschaft wird bei natürlichen Personen durch den Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Erlöschen beendet. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Er bedarf zum Wirksamwerden einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugehen muss. Der Ausschluss kann nur wegen vereinsfeindlichem oder satzungswidrigem Verhalten vorgenommen werden. Er erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und ist an keine Frist gebunden.

§ 4 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Jahr festgesetzt wird.

(2) Aktiven, d. h. bei den Burgfestspielen mitwirkenden Mitgliedern kann durch Beschluss der Vorstandschaft der Beitrag erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) die Vorstandschaft und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem 3. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt auszuüben.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Willensbildungen, die den Verein mit einem Geschäftswert über 1 000,- Euro belasten, die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

(4) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. bzw. 3. Vorsitzende, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

§ 7 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Beisitzer.

(2) Der Vorstandschaft obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; sie beschließt in den ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Arbeitsgebiete des Schriftführers und des Schatzmeisters ergeben sich aus ihren Amtsbezeichnungen. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für den Schriftführer, den Schatzmeister und den Beisitzer bestellt die Mitgliederversammlung Stellvertreter.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Die Bestellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Bestellung der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitglieds jedoch ebenfalls geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Organe bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Organs im Amt. Das Amt der gewählten Mitglieder endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Die Bestellung ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Vorstand und Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
- (5) Sitzungen haben stattzufinden, wenn
- mindestens 1 Mitglied (Vorstandssitzungen) bzw.
 - mindestens 3 Mitglieder (Vorstandschaftssitzungen) dies verlangt bzw. verlangen.
- (6) Verschiedene Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Wählbar sind in den Vorstand nur volljährige Mitglieder; in die Vorstandschaft sind alle Mitglieder wählbar.

§ 9 Festspielausschuss

aufgehoben seit 07.01.2005

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) a) Ordentliche Mitgliederversammlungen haben einmal im Jahr stattzufinden.
b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
- wenn der Vorstand dies für notwendig hält,
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.
- (3) a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft (alle 3 Jahre),
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten.
- (4) Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Vorstandschaftsbeschluss nicht oder nicht weiter ausgeführt wird.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit keine besondere Mehrheit erforderlich ist.

§ 11 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Sitzungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen zu berufen. In Eilfällen können Sitzungen des Vorstandes auch mündlich (fernmündlich) berufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind durch die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu berufen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben. Jede Niederschrift ist von 2 Vorstandschäftsmitgliedern zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist diesem jederzeit Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

§ 13 Finanzielle Grundlage

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum jeweiligen Jahresabschluss ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern zu seinen Veranstaltungen, sowie aus Zuschüssen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten. Sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viechtach. Diese hat es für den Denkmalschutz, insbesondere für die Erhaltung der Burgkapelle Neunußberg zu verwenden.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 06.04.1973 (Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage) in Kraft.